

hätte die Rekurrentin zur Wahrung ihrer Bürgschaftsforderungen ja ohnehin Kollokationsklage anstrengen müssen, und etwas anderes als eine solche Verfolgung des Rechtsweges konnte das Konkursamt nach dem Ausgeführten sowieso nicht verlangen. Die Rekurrentin wendet sich also zweifellos mit Fug dagegen, dass das beschwerdebeklagte Konkursamt und andere Konkursämter im Kanton Solothurn mit Billigung der kantonalen Aufsichtsbehörde die Solidarbürgschaften der Konkursiten in Anwendung des Art. 503 OR und nicht nur des Art. 215 SchKG zu liquidieren suchen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

41. Entscheid vom 25. September 1930

i. S. Menke & Kulenkamp und Konsorten.

SchKG Art. 260: Der Verzicht auf Rechtsansprüche der Konkursmasse kommt erst der zweiten Gläubigerversammlung zu, die gegebenenfalls auf in einer früheren Versammlung gefasste Beschlüsse solcher Art zurückkommen kann (Erw. 1).

SchKG Art. 18/19: Die Frist zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheiden, durch die eine Verfügung der Konkursverwaltung oder ein Gläubigerversammlungsbeschluss aufgehoben wird, beginnt für die Konkursgläubiger, die nicht am Beschwerdeverfahren beteiligt waren, erst mit der Mitteilung (Zirkular) an sie zu laufen (Erw. 2).

SchKG Art. 10: Die Ausstandspflicht gilt auch für die Mitglieder des Gläubigerausschusses (Erw. 3).

Art. 260 LP: *Le pouvoir de renoncer à une prétention de la masse n'appartient pas à la première mais seulement à la seconde assemblée des créanciers.* Celle-ci peut donc annuler toute décision de cette nature prise par une assemblée antérieure.

Art. 18/19 LP: *Le délai pour recourir contre le prononcé d'une autorité de surveillance qui a annulé une décision de l'administration de la faillite ou de l'assemblée des créanciers court*

— à l'égard des créanciers qui n'ont pas participé à l'instance précédente — dès le moment où il leur a été donné avis de ce prononcé (circulaire) (consid. 2).

Art. 10 LP: L'obligation de *récusation* prévue à l'art. 10 LP est applicable aux membres de la *commission de surveillance* (consid. 3).

Art. 260 LEF: La facoltà di rinunciare ad una pretesa della massa spetta, non alla prima, ma solo alla seconda assemblea dei creditori, la quale può quindi annullare le decisioni di questo genere prese da un'assemblea precedente (consid. 1).

Art. 18/19 LEF: Il termine per ricorrere contro una decisione dell'autorità di vigilanza annullante un atto dell'amministrazione del fallimento o dell'assemblea dei creditori decorre, per i creditori che non parteciparono al procedimento anteriore, dal momento in cui furono informati (circolare) della decisione (consid. 2).

L'obbligo di ricusarsi, imposto dall'art. 10 LEF, vale anche per i membri della commissione di vigilanza (consid. 3).

Der später in Konkurs geratene E. Weber in Triengen hatte einer Anzahl seiner Gläubiger Teilbeträge einer Brandversicherungssumme von 64,000 Fr. abgetreten, die dann beim Amtsgerichtspräsidenten von Sursee hinterlegt wurde.

In der ersten Gläubigerversammlung wurde ein Gläubigerausschuss ernannt. Noch vor der Auflage des Kollokationsplanes wurde eine ausserordentliche Gläubigerversammlung einberufen und am 28. September 1929 abgehalten und in derselben der Verzicht auf die Admassierung der Brandversicherungssumme beschlossen. Abtretungen des bezüglichen Masserechtsanspruches wurden im Anschluss an diesen Beschluss weder angeboten noch verlangt.

Am 7. November 1929 legte das Konkursamt den Kollokationsplan auf und erliess die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung auf den 30. November 1929 mittelst des Konkursformulars Nr. 5 ohne Ergänzung oder Abänderung der vorgedruckten Traktandenliste. An dieser Versammlung wurde auf Antrag eines Gläubigers die Aufhebung des Beschlusses vom 28. September 1929 über den Verzicht auf die Admassierung der Brandversicherungssumme beschlossen und an Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss bezügliche Prozessvollmacht erteilt.

Gegen diesen Beschluss vom 30. November 1929 führten eine Anzahl Konkursgläubiger, die keine Abtretungen auf die Brandversicherungssumme erhalten hatten, Beschwerde mit den Anträgen: 1. er sei aufzuheben und die Konkursverwaltung sei anzuweisen, die bezüglichlichen Masserechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG den Konkursgläubigern abzutreten; 2. eventuell sei der aus Zessionaren und einem Zessionarvertreter bestehende Gläubigerausschuss zufolge unzweifelhaften Interessenkonfliktes seines Amtes durch die Aufsichtsbehörde zu entheben und durch die Aufsichtsbehörde ein Gläubigerausschuss zu bezeichnen, der aus Gläubiger-Nichtzessionaren bestehe.

Die untere Aufsichtsbehörde gab dem Hauptantrag durch Entscheid vom 17. Mai 1930 statt, der am 20. Mai dem Vertreter der Beschwerdeführer und dem Konkursamte zugestellt wurde, das hievon zunächst dem X. Pfenniger-Vonarburg mündlich Kenntnis gab, der von sämtlichen Zessionaren des Gemeinschuldners ermächtigt worden war, einen gemeinsamen Vergleichsvorschlag zu machen. Durch Zirkular vom 12./13. Juni 1930 sodann machte das Konkursamt sämtlichen Konkursgläubigern Mitteilung vom Beschwerdeentscheid der unteren Aufsichtsbehörde und setzte ihnen eine Frist von zehn Tagen, um Abtretung der Masserechtsansprüche gegen die Zessionare der Brandversicherungssumme zu verlangen. Am 23. Juni zogen nun die Rekurrenten den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Antrag auf Aufhebung desselben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist am 22. August 1930 auf den Rekurs wegen Verspätung nicht eingetreten und hat ihn eventuell als unbegründet abgewiesen.

Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

1. — Der angefochtene Gläubigerversammlungsbeschluss

vom 30. November 1929 läuft darauf hinaus, dass die Gläubigerschaft auf den an der früheren Versammlung beschlossenen Verzicht auf die Erhebung von Anfechtungsklagen gegen die durch Abtretungen von Teilbeträgen der Brandversicherungssumme gedeckten Gläubiger zurückgekommen ist. Damit hat die zweite Gläubigerversammlung eine Befugnis ausgeübt, die erst ihr zustand, nicht schon der ersten oder der dieser gleichzuachtenden ausserordentlichen Gläubigerversammlung vom 28. September 1929, die schon vor der Entscheidung der Konkursverwaltung und des Gläubigerausschusses über die Zulassung der eingehenden Gläubiger im Kollokationsplane stattgefunden hatte und daher von Personen beschickt worden war, von denen noch nicht feststand, ob ihnen an der massgebenden zweiten Gläubigerversammlung wirklich Stimmrecht zukomme (vgl. SchKG Art. 238, 252/3, KV Art. 48 und obligatorisches Konkursformular Nr. 5, Ziffer 8). Der Aufhebung des von der früheren Versammlung unzuständigerweise gefassten Verzichtsbeschlusses stand um so weniger etwas entgegen, als noch nichts zu seiner Ausführung geschehen, namentlich noch nicht einmal Frist zur Stellung von Abtretungsbegehren gestellt worden war, weshalb schlechterdings nicht die Rede sein kann von der Verletzung wohlervorbener Rechte von Konkursgläubigern auf Erteilung von Abtretungen, worüber sich die Beschwerdeführer beklagen. Wieso unter diesen Umständen der angefochtene Gläubigerversammlungsbeschluss vom 30. November 1929 eine Gesetzesverletzung ausmachen könnte, ist nicht erfindlich; namentlich ist der Hinweis der Vorinstanz auf BGE 52 III S. 66 Erw. 4 unbehelflich. Nur mit Gesetzesverletzung, nicht mit blosser Unangemessenheit kann aber nach ständiger, auf den weiten Wortlaut des Art. 253 (i. f.) SchKG gestützter Rechtssprechung (vgl. BGE 48 III S. 42 und die dort angeführten früheren Entscheide) eine gegen die zweite Gläubigerversammlung gerichtete Beschwerde begründet werden, was die untere Aufsichtsbehörde übersehen hat.

Deren Entscheid hätte daher von der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben werden sollen, wenn er rechtzeitig an sie weitergezogen worden ist, was entgegen ihrer Auffassung der Fall ist.

2. — Zutreffend hat die Vorinstanz in Anlehnung an BGE 52 III S. 65 Erw. 1 den Rekurrenten die Legitimation zur Weiterziehung des Beschwerdeentscheides der unteren Aufsichtsbehörde nicht abgesprochen, obwohl sie bisher am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt waren. Sie haben nämlich insofern unverkennbar ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Beschlusses der zweiten Gläubigerversammlung, als sie sich diesfalls nur gegen einen Anfechtungskläger, die Konkursmasse, zu verteidigen haben, andernfalls zudem von der Teilnahme am Ergebnis der Anfechtungsklagen ausgeschlossen wären. Indessen wäre dieses Rekursrecht der einzelnen Konkursgläubiger regelmässig illusorisch, wenn die Rekursfrist auch für sie schon mit der Mitteilung des Entscheides der unteren Aufsichtsbehörde an die bisher einzig ins Verfahren einbezogene Konkursverwaltung zu laufen beginnen würde, namentlich im Falle, dass letztere ihn nicht unverzüglich durch Zirkular zur Kenntnis der Konkursgläubiger bringt. Massgebend für den Fristbeginn kann daher nur sein die Mitteilung, sei es durch die Aufsichtsbehörde selbst, sei es durch die Konkursverwaltung, an die Konkursgläubiger, dass eine Verfügung der Konkursverwaltung oder ein Gläubigerversammlungsbeschluss durch Beschwerdeentscheid der Aufsichtsbehörde aufgehoben bzw. ersetzt worden ist. Bisher sind denn sowohl von oberen kantonalen Aufsichtsbehörden als vom Bundesgericht Rekurse einzelner Konkursgläubiger gegen solche Beschwerdeentscheide auch noch nach Ablauf von zehn Tagen seit der Zustellung an die Konkursverwaltung ohne Bedenken entgegengenommen worden. Die von der Vorinstanz befürchtete Ungewissheit darüber, ob ein derartiger Entscheid noch weitergezogen werden wolle, kann das Konkursamt sehr einfach und rasch durch Zirkular an die

Konkursgläubiger beheben. Die früher als zehn Tage vor der Weiterziehung erfolgte mündliche Mitteilung vom Beschwerdeentscheid an den Rekurrenten Pfenninger-Vonarburg, die übrigens den in Art. 34 SchKG aufgestellten Erfordernissen nicht entspricht, brauchen sich die übrigen Rekurrenten nicht entgegenhalten zu lassen, da ihm keine andere Vollmacht als zur Stellung eines gemeinsamen Vergleichsvorschlages erteilt worden war.

3. — Dem eventuellen Beschwerdeantrag werden die Mitglieder des Gläubigerausschusses dadurch Rechnung tragen müssen, dass sie bei der Behandlung der sie selbst oder ihre Auftraggeber betreffenden Geschäfte in den Ausstand treten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, die angefochtenen Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden werden aufgehoben und die Beschwerde gegen den Gläubigerversammlungsbeschluss vom 30. November 1929 wird abgewiesen.

42. Entscheid vom 1. Oktober 1920 i. S. Egli.

Einem Betreibungsbegehren, das nicht genaue Angaben über den geforderten Zins enthält, darf keine Folge gegeben werden. Ist es aber gleichwohl geschehen, so darf nur für den Kapitalbetrag ein Verlustschein ausgestellt werden. SchKG Art. 67 Ziff. 3.

L'office doit refuser de donner suite à une réquisition de poursuite qui ne renferme pas d'indications précises au sujet des intérêts réclamés. Si la poursuite a été néanmoins introduite, l'acte de défaut de biens ne devra être délivré que pour le capital de la créance. Art. 67 ch. 3 LP.

L'ufficio deve rifiutarsi di dar seguito ad una domanda esecuzione, che non indichi esattamente gli interessi reclamati. Se, nondimeno, l'esecuzione fu introdotta e condotta a termine, l'atto di carenza non sarà emesso che per il capitale. — Art. 67 cif. 3 LEF.